

# **Landschaftsschutzgebiet**

## **"Schaalsee - Landschaft"**

**Verordnungstext**

## **Landschaftsschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft"**

**vom 27.Mai 1999**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21.Juli 1998 (GVObI. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die in § 1 Abs. 4 näher gekennzeichneten Flächen der Stadt Gadebusch und der Gemeinden Badow, Carlow, Demern, Groß Salitz, Holdorf, Krembz, Pokrent, Rehna, Rögnitz und Roggendorf werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen Badow, Bentin, Breesen, Carlow, Demern, Dorf Nesow, Ganzow, Groß Salitz, Klocksorf, Klein Salitz, Krembz, Meetzen, Neuendorf, Neu Steinbeck, Radegast, Rögnitz, Roggendorf, Schaddingsdorf, Schönwolde, Stöllnitz, Wakenstädt und Weitendorf.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Schaalsee-Landschaft". Es umfaßt eine Fläche von etwa 6377 Hektar. Die Lage des Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wird, mit einer einseitig gestrichelten Linie dargestellt. Die Veröffentlichung erfolgt verkleinert.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet schließt sich unmittelbar an das "Biosphärenreservat Schaalsee" an.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Teile:
  - den Nord- und den Ostteil des Röggeliner Holzes,
  - die vom Demerner Moor, über das Weitendorfer Moor, das Born- und das Nesower Moor, das Große Moor bei Breesen und das Rethmoor zum Roggendorfer Moor verlaufende glaziale Rinne,
  - eine zweite, das Neuendorfer und das Schönwolder Moor verbindende glaziale Rinne und
  - die zwischen diesen Gebieten liegenden Acker- und Grünlandflächen.
- (5) Der maßgebliche Grenzverlauf des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000, TK N-32-95-A-a-1, TK N-32-95-A-a-2, TK N-32-95-A-a-3, TK N-32-95-A-a-4, TK N-32-95-A-b-3, TK N-32-83-C-c-1, TK N-32-83-C-c-3, TK N-32-83-C-c-4, TK N-32-82-D-b-3, TK N-32-82-D-b-4, TK N-32-82-D-d-1, TK N-32-82-D-d-2, TK N-32-82-D-d-4, mit einer einseitig gestrichelten Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der Grenzlinie. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft, wie Verkehrswegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
- (6) Die Abgrenzungskarten werden anstelle einer öffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1, in der Außenstelle in 19205 Gadebusch, Am Volkspark und in der Außenstelle in 23966 Wismar, Rostocker Str. 76 jeweils für die Dauer von einem Monat zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.
- (7) Die Abgrenzungskarten und die Übersichtskarte sind Bestandteile der Verordnung und werden archivmäßig beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen verwahrt.

Je eine Ausfertigung erhalten:

- die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1-3,

23936 Grevesmühlen, Außenstelle Gadebusch, Am Volkspark,  
- das Amt für das Biosphärenreservat, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin,  
- die Stadt Gadebusch, Die Bürgermeisterin, Am Markt 1, 19205 Gadebusch,  
- das Amt Lützwow, Der Amtsvorsteher, Dorfmitte 24, 19209 Lützwow,  
- das Amt Rehna, Der Amtsvorsteher, Mühlenstr. 1, 19217 Rehna und  
- das Amt Gadebusch-Land, Der Amtsvorsteher, Wismarsche Str. 23, 19205 Gadebusch.  
Die Karten können in den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen

1. der Erhaltung und Wiederherstellung eines für mitteleuropäische Verhältnisse hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit einzigartigen Gebietes,
2. der besonderen Bedeutung für die Erholung,
3. der Erhaltung vielfältiger zum Teil hochspezialisierter und gefährdeter Lebensgemeinschaften und Biotope wie Erlen-Eschenwälder, Bruchwälder, mesophile und bodensaure Laubwälder, Magerrasen, Feucht- und Naßwiesen, Großseggenriede, natürliche Verlandungsgesellschaften und Moore sowie deren unmittelbarer Umgebung,
4. der Erhaltung der Lebensräume für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter oder geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie Kranich, Schwarzmilan, Weißstorch, Acker-Filzkraut und Sumpf-Blutauge,
5. der Wahrung von charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft und Sicherung von deren Erholungs- und Bildungswert,
6. der Zugehörigkeit zur überwiegend schon durch das Biosphärenreservat Schaalsee unter Schutz gestellten geomorphologischen Einheit eines eiszeitlich entstandenen Rinnensystems zum Zweck der Sicherung eines geomorphologisch einheitlichen Landschaftsraumes
7. der Erhaltung und Förderung des tierökologisch-funktionalen Zusammenhanges zum Biosphärenreservat Schaalsee.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Beeinträchtigung oder Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen könnten oder den Schutzzweck nach § 2 beeinträchtigen oder diesem zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- oder Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S.468), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.647), bedürfen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Bohrungen, Grabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,

4. Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt wurden und den Status eines gesetzlich geschützten Biotopes und Geotopes gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben, in Nutzung zu nehmen,
  5. Uferbereiche im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetz vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696), zuletzt geändert am 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178) von Seen und Fließgewässern durch landwirtschaftliche Nutztiere beeinträchtigen zu lassen,
  6. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume sowie Gehölze in Brüchen und Uferbereichen außerhalb von Wäldern im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1997 (GVOBl. M-V S. 502), zu beseitigen oder zu schädigen,
  7. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
  8. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
  9. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege, beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
  10. in Schilf- und Röhrichtzonen hineinzufahren oder diese zu betreten,
  11. außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
  12. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der beschilderten Park- und Rastplätze mobile Buden und Verkaufsstände aufzustellen,
  13. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
  14. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Ultraleichtflugzeugen und Drachenflieger, zu starten oder zu landen oder dieses in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen oder Ballone aufsteigen oder landen zu lassen,
  15. in Gewässern des Schutzgebietes Fisch- oder Wassergefögelintensivhaltungen zu betreiben,
  16. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluß nachhaltig negativ verändern.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 4

### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 3 bleiben:
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 Abs. 1 bis 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, ausgenommen die Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 2 Nr. 5, 6, 8, 10 und 16 dieser Verordnung,
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982) sowie Maßnahmen des Jagd- oder Fischereischutzes,
  3. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie zur Unterhaltung von Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des

- Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 823) in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
4. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
  5. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßten oder in ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
  6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  7. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
  8. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege der in den jeweiligen Denkmallisten des Landkreises eingetragenen Boden- und Baudenkmale, welche die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
  9. das Anlegen von Rad-, Wander- und Reitwegen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Das Verbot des § 3 Abs 2 Nr. 9 und 10 gilt nicht,
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  2. für Personen bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
  3. für Grundstückseigentüternutzung, Nutzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den in § 3 genannten Verboten ist auf Antrag die Erteilung von Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.
- (2) Von den in § 3 genannten Verboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
  1. die Durchführung der Vorschriften
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt oder Befristungen versehen werden.
- (4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-

Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 oder
  2. einer aufgrund von § 5 erteilten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt.,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Grevesmühlen, den 27.05.1999

Dr. Drefahl  
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg                      - Siegel -  
als untere Naturschutzbehörde

Eine Verletzung der in § 30 Landesnaturschutzgesetz -LNatG M-V- vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Auslegung der Abgrenzungskarten findet vom 15.06. bis einschließlich 14.07.1999 im Verwaltungsgebäude des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1, in der Poststelle; in der Außenstelle in 19205 Gadebusch, Am Volkspark, Umweltamt, Zimmer 118 und in der Außenstelle in 23966 Wismar, Rostocker Straße 76, in der Katasterauskunft statt.

Grevesmühlen, den 27.05.1999

Dr. Drefahl  
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als untere Naturschutzbehörde